

<b>Der Regionaldirektor</b>	 <p><b>DAS RUHRGEBIET.</b> Regionalverband Ruhr</p>
-----------------------------	--

Drucksache Nr.: 12/0238	22.11.2010
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2010	2.1
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2010	2.1

**Betreff: Wahl des Regionaldirektors aufgrund erfolgter Ausschreibung / Beschluss über Ausschreibung und Verlängerung der Amtszeit des Regionaldirektors**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt...

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
<b>Hüsken, Regine</b>	<b>Schäfer, Peter</b>	<b>Bereich 2 Wirtschaftsführung</b>
Akt.zeichen		
7-1-954/10		

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

In Vertretung

Dr. Thomas Rommelspacher

Begründung:

Herr Regionaldirektor Heinz-Dieter Klink ist gemäß § 16 Abs. 1 RVRG durch Beschluss der Verbandsversammlung am 28.05.2005 für die Dauer von sechs Jahren zum Direktor des Regionalverbandes Ruhr (RVR) gewählt worden. Die Amtszeit des Herrn Heinz-Dieter Klink endet mit Ablauf des 28.02.2011.

**Auf Grundlage der erfolgten Ausschreibung kann die Wahl des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin stattfinden.**

**Alternativ wird eine erneute Ausschreibung beschlossen und die Amtszeit des Herrn Heinz-Dieter Klink gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 RVRG verlängert.**

Durch diesen Beschluss wird das seit 2005 mit Herrn Klink bestehende Dienstverhältnis auf Basis eines neu abzuschließenden Dienstvertrages fortgesetzt.

Dieser ist ergänzt um eine Klausel zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses unter Wahrung der Versorgungsanswartschaften zum Zeitpunkt des Amtsantritts einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers im Amt der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.

Unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben wird Herr Klink nach § 4 Abs. 3 IngrVO für die Zeit der Wiederwahl in Besoldungsgruppe B9 eingruppiert.

Während der Fortsetzung des Dienstverhältnisses hat Herr Klink keinen zusätzlichen Anspruch auf Zahlung von Pensionsleistungen.

Nähere Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen können in der Sitzung der Verbandsversammlung gegeben werden.